

# **Rechtsverordnung über das Führen von Handvorschüssen (Handvorschussverordnung – HVVO)**

**Vom 3. März 2005**

(ABl. 2006 S. 58) zuletzt geändert am 30. Juni 2025 (ABl. 2025 S. 210 Nr. 136)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 94 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Ein Handvorschuss dient ausschließlich der Abwicklung von geringfügigen Barauslagen und unabweisbaren Bareinnahmen sowie geringwertigen Beschaffungen durch Käufe im Internet. <sup>2</sup>Einnahmen, die schriftlich gegenüber dem Zahlungspflichtigen angefordert werden, dürfen nicht über den Handvorschuss abgewickelt werden, sondern sind der kassenführenden Stelle (Regionalverwaltung, Gesamtkirchenkasse) per Kassenanordnung zur Vereinnahmung anzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Über das Handvorschusskonto dürfen Überweisungen und Lastschriften im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmung und des verfügbaren Betrages vorgenommen werden. <sup>2</sup>Ausgaben, die unmittelbar durch die kassenführende Stelle zu leisten sind einschließlich Vergütungs- und Honorarzahungen sind über das Handvorschusskonto nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Verrechnungen mit Spenden und Kollekten sowie Erstattungen von Vorlagen und sonstige Auszahlungen, sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Vereinnahmung von Barspenden und Kollekten über den Handvorschuss ist nur zulässig, soweit kein Kollektenkonto besteht oder die kassenführende Stelle zustimmt.

## § 2

### Gewährung und Höhe

(1) Ein Handvorschuss kann für folgende Einrichtungen gewährt werden:

1. Kirchengemeinden,
2. Dekanate,
3. Einrichtungen der Kirchengemeinden und Dekanate,
4. kirchliche Verbände, Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften,
5. gesamtkirchliche Einrichtungen.

(2) Die Einrichtung eines Handvorschusses ist durch die Regionalverwaltung bzw. im Falle gesamtkirchlicher Einrichtungen durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen und erfordert einen Beschluss des zuständigen Organs (Kirchenvorstand, Dekanatsynodalvorstand, Verbandsvorstand) bzw. einen Antrag der Leitung der gesamtkirchlichen Einrichtungen.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Handvorschusses richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird von der Regionalverwaltung bzw. im Falle gesamtkirchlicher Einrichtungen von der Kirchenverwaltung im Benehmen mit den Einrichtungen festgelegt. <sup>2</sup>Diese darf jedoch ein angemessenes Verhältnis zum Umfang der finanziellen Transaktionen der Einrichtung nicht überschreiten.

## § 3

### Handvorschusskonto

(1) <sup>1</sup>Zur bargeldlosen Verwaltung des Handvorschusses zwischen der Einrichtung und der kassenführenden Stelle kann ein örtliches Konto (Handvorschusskonto) eingerichtet werden, das den Zusatz „Handvorschuss“ und den Namen der Einrichtung zu tragen hat. <sup>2</sup>Eine Nutzung für Zahlungsverkehr über den Handvorschuss hinaus ist nicht zulässig, auch darf keine Bekanntgabe der Kontoverbindung im externen Geschäftsverkehr erfolgen. <sup>3</sup>Eine Nutzung für Zahlungsverkehr im Sinne von § 1 Absatz 1 ist durch Überweisungen, Lastschriften, Paypal und Wero zulässig. <sup>4</sup>Die Verknüpfung mit einem Paypal-Konto zu diesem Zweck ist gestattet. <sup>5</sup>Die kassenführende Stelle ist von der beabsichtigten Nutzung für den Zahlungsverkehr wenigstens vier Wochen im Voraus zu unterrichten. <sup>6</sup>Die Kirchenverwaltung kann Regeln für diese Nutzung erlassen. <sup>7</sup>Die kassenführende Stelle kann innerhalb dieses Rahmens weitere Maßgaben festlegen. <sup>8</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Festlegungen kann die Nutzung des Handvorschusses für den Zahlungsverkehr untersagt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzung von Bankkarten mit der Berechtigung des Bezugs von Bargeld an einem Geldautomaten, der Bedienung des Kontoauszugsdruckers sowie mit einer elektronischen Zahlungsfunktion ist zulässig. <sup>2</sup>Die Nutzung ist auf das Guthaben des jeweiligen Kontos beschränkt. <sup>3</sup>Kontoüberziehungen sind unzulässig.

#### § 4

##### **Verfügungsberechtigung**

1Für den Handvorschuss ist von der Einrichtung eine für die Bewirtschaftung und Abrechnung verantwortliche Person zu benennen (Verfügungsberechtigung). 2Einer weiteren Person ist die Verfügungsberechtigung für Vertretungsfälle zu erteilen. 3Bei Wechsel der Verfügungsberechtigung und in Vertretungsfällen ist der Handvorschuss zu übergeben und hierüber ein Übergabeprotokoll zu fertigen. 4Ein Wechsel der Verfügungsberechtigung und Vertretungen von mehr als einem Monat sind der Regionalverwaltung bzw. im Falle gesamtkirchlicher Einrichtungen der Gesamtkirchenkasse anzuzeigen.

#### § 5

##### **Kassenbuch**

1Alle Auszahlungen und Einzahlungen, die über den Handvorschuss abgewickelt werden, sind unverzüglich in einem eigenen Kassenbuch zu dokumentieren. 2Zur Führung des Kassenbuches können durch die Kirchenverwaltung freigegebene Datenverarbeitungsprogramme eingesetzt werden.

#### § 6

##### **Abrechnung und Aufsicht**

(1) 1Der Handvorschuss ist laufend, spätestens vierteljährlich, mit der kassenführenden Stelle abzurechnen. 2Die Kosten für die laufende Kontoführung sind als Geschäftsaufwand in die Abrechnung aufzunehmen. 3Der Abrechnung sind die erforderlichen Kassenanordnungen, die Aufzeichnungen des Kassenbuchs und der Kontoauszug beizufügen.

(2) 1Die Aufsicht über das Handvorschusskonto obliegt der vorsitzenden Person des zuständigen Organs bzw. bei gesamtkirchlichen Einrichtungen der jeweiligen Leitung. 2Die Aufsicht führende Person nimmt mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. 3Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die der kassenführenden Stelle jeweils bis zum 31. Dezember jeden Jahres vorgelegt wird. 4Bereitgestellte Vordrucke sind zu verwenden.

#### § 7

##### **Ausnahmeregelungen**

1Unberührt von dieser Rechtsverordnung bleibt die Möglichkeit, in begründeten Fällen, insbesondere für einzelne Projekte, Einzelvorschüsse zu gewähren. 2Diese sind rechtzeitig bei der kassenführenden Stelle per Anordnung anzumelden und zeitnah, spätestens jedoch einen Monat nach Abschluss der Maßnahme abzurechnen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.